



**Satzung der Stadt Jüchen über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen)**

vom 10.10.2024

## Inhaltsübersicht

	Präambel	Seite 3
§ 1	Gegenstand der Satzung	Seite 3
§ 2	Inkrafttreten	Seite 3
Anlage 1	Gebührentarif	Seite 4

## **Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVwGebO NRW) vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2024 (GV. NRW. S. 262) hat der Rat der Stadt Jüchen am 10.10.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Jüchen im Personenstandwesen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## Anlage 1

<b>Gebührentarif für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung im Bereich des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebühr in €</b>
1	Anmeldung Eheschließung	<b>55,00</b>
2	Prüfung Ehevoraussetzungen ausländisches Recht	<b>100,00</b>
3	Vornahme Eheschließung durch anderes Standesamt	<b>55,00</b>
4	Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten / Amtsräume	<b>100,00 - 120,00</b>
5	Ehefähigkeitszeugnis für deutsche Staatsangehörige	<b>55,00</b>
6	Ehefähigkeitszeugnis für ausländische Staatsangehörige	<b>66,00</b>
7	Erklärung zur Namensführung	<b>30,00</b>
8	Bescheinigung Namensänderung	<b>12,00</b>
9	Sortierung der Reihenfolge der Vornamen	<b>30,00</b>
10	Erklärung zur Geschlechtsangabe	<b>30,00</b>
11	Nachbeurkundung eines Personenstandsfalls (Eheschließung oder Geburt)	<b>55,00</b>
12	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls	<b>30,00</b>
13	Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung	<b>30,00</b>
14	Begl. Abschrift aus den Personenstandsbüchern	<b>14,00</b>
15	Erteilung einer Personenstandsurkunde	<b>14,00</b>
16	weitere Personenstandsurkunden	<b>7,00</b>
17	Auskunft aus den Personenstandsregistern	<b>8,00</b>
18	Suchen nach einem Personenstandsfall	<b>20,00 – 80,00</b>

Lfd. Nr.	Gebührenart	Gebühr in €
19	Eintragung in ein intern. Stammbuch der Familie	<b>10,00</b>
20	Anerkennungsverfahren für ausländische Entscheidung in Ehesachen	<b>35,00</b>
21	Ausstellung mehrsprachiges Formular Art. 7, 1 EU VerOrd.	<b>14,00</b>
22	Ambiente-Trauung Schloss Dyck	<b>100,00</b>
23	Ambiente-Trauung Nikolauskloster	<b>100,00</b>

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Jüchen über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 10.10.2024

Harald Zillikens  
Bürgermeister